

# Thüringer Handball-Verband e.V.

Verbandssportgericht

[www.thv-handball.de](http://www.thv-handball.de)



stefan.scholz@thv-handball.de  
martin.tews@thv-handball.de  
volker.krempel@thv-handball.de  
info@thv-handball.de  
eileen18.richter@googlemail.com  
leni9899@web.de  
geschaeftsatelle@hsg-werratal05.de

Bearbeiter: Helge-Olaf Käding  
Telefon: 0178 – 45 234 64  
E-Mail: [vsg@handballrecht.de](mailto:vsg@handballrecht.de)  
Fax: [0571 – 64 56 56 34](tel:0571-64565634)

Vorsitzender Verbandssportgericht

Anschrift: Heidbrinksfeld 7  
32361 Preußisch  
Oldendorf

über THV Geschäftsstelle  
Schützenstraße 4  
99096 Erfurt

Steuernummer: 151/142/51388  
IBAN: DE49 8205 1000 0130 0543 30

## **BESCHLUSS**

### **Verfahren VSG 01/2023**

In dem Einspruchsverfahren des

**X**

**- Einspruchsführer -**

**gegen**

**Thüringer Handball-Verband e.V., Schützenstr. 4, Erfurt, in diesem Verfahren handballprozessrechtlich satzungsgemäß vertreten durch Martin Tews (Vize-Präsident Recht)**

**-Einspruchsgegner -**

hat der Vorsitzende des Verbandssportgerichts am 24. Januar 2023 gem. § 47 (1) RO THV

b e s c h l o s s e n :



- 1. Der Einspruch wird als unzulässig verworfen.**
  
- 2. Die geleistete Einspruchsgebühr verfällt zu 25 Prozent zugunsten des Einspruchsgegners; zu 75 % ist sie dem Einspruchsführer zu erstatten.**
  
- 3. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.**
  
- 4. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens werden auf 40,00 Euro festgesetzt:**
  - 10,00 Euro Kosten für den Beschluss, FGO THV, Gebühren i)
  - 15,00 Euro Verwaltungspauschale, FGO THV, Gebühren i)
  - 15,00 Euro Auslagen des Vorsitzenden (pauschal)

### I. Tatbestand

Mit Schreiben vom 23.01.2023, übermittelt per E-Mail als jpg-Anhang an den Einspruchsgegner legte der Einspruchsführer Einspruch gegen "das Handballspiel" Thüringen Frauenliga xxx vom xxx ein.

Die als jpg-Datei übermittelte Einspruchsschrift war lediglich unterzeichnet von xxx, der xxx des Einspruchsführers.

Im Spielbericht ließ der Einspruchsführer vermerken: "Widerspruch erfolgt schriftlich, innerhalb von drei Tagen". Einspruchsgründe sind nicht angegeben.



## II. Aus den Gründen

1.

Gem § 37 (5) a) RO THV sind Rechtsbehelfsschriften, wie vorliegend der Einspruch, wenn sie von Vereinen eingebracht werden, **zwingend** von einem Vorstandsmitglied **und** dem Leiter der Handballabteilung oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Die zweite Unterschrift fehlt hier.

Das "Vieraugen-Prinzip" bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs ist ein bislang unumstößlicher Grundsatz der Rechtsordnung des DHB und damit des THV, der zudem von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts des DHB gedeckt ist.

Auch wenn der Vorsitzende des VSG diese Regelung als nicht mehr zeitgemäß ansieht und mehrfach vergeblich versucht hat, beim DHB eine Änderung herbeizuführen, ist er an die bestehenden Ordnungen gebunden.

So leid es dem Vorsitzenden auch tut: Es bleibt ihm kein Ermessensspielraum bei dieser Entscheidung.

2.

Auch ein diesbezüglicher richterlicher Hinweis, den der Vorsitzenden gerne erteilt hätte, da ein solcher Formmangel grundsätzlich innerhalb der Einspruchsfrist geheilt werden kann, hätte vorliegend nichts an der Unzulässigkeit des Einspruchs geändert, weil entgegen § 34 (4 und 5) RO die Gründe des Einspruchs nicht im Spielbericht vermerkt worden sind.

Im Spielbericht (Protokoll) muss nach ständiger Rechtsprechung der DHB-Gerichte wenigstens grob der Grund des Einspruchs angegeben sein, z.B.

„Spielentscheidender Regelverstoß. Die letzten 30 Sekunden des Spiels liefen. Neben der Disqualifikation für B12 hätte es Siebenmeter für uns geben müssen.“



Oder: „Gegen die rote Karte gegen A 11 in der 45. Minute“ etc. –  
Ausdrücklich nicht ausreichend ist ein Eintrag wie: „Die Gründe werden  
nachgereicht.“ bzw. wie hier. „Widerspruch folgt.“

Der Spielbericht ist abgeschlossen und kann nicht mehr verändert werden, damit ist  
eine Heilung dieses Formfehlers nicht möglich.

3.

Der Einspruch war demnach gem. § 47 (1) RO THV zwingend als unzulässig zu  
verwerfen.

4.

a) Am Rande angemerkt sei, dass nach vorläufiger Einschätzung des Vorsitzenden  
die Disqualifikation des MV B des Einspruchsführers aufzuheben gewesen wäre, da  
die protokollierten Äußerungen nicht den Tatbestand von 8:10 a IHR (Beleidigung), §  
10 RO oder § 185 StGB erfüllen. Es fehlt an der erforderlichen Schähkritik,  
vorliegend handelt es sich um eine freie Meinungsäußerung, die keinen Unwert  
gegenüber den Schiedsrichtern ausdrückt, vgl. ständige Rechtsprechung des  
Bundesgerichts des DHB zur Beleidigung.

b) Ein Regelverstoß von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und/oder Sekretär ist führt nur  
dann zu einer Spielwiederholung, wenn dieser spielentscheidend war, § 55 (2) RO.

Daher wäre der Einspruchsführer mit seinem Einspruchsbegehren nach vorläufiger  
Einschätzung des Vorsitzenden angesichts des überdeutlichen Spielausgangs von  
32:19 gegen den Einspruchsführer auch nicht durchgedrungen, wenn die  
behaupteten Regelverstöße gerichtlich festgestellt worden wären.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 (1+4) RO THV.



### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

*Gegen diesen Beschluss und/oder die Kostenfestsetzung ist die gebührenfreie Beschwerde statthaft.*

*Diese ist unter Beachtung der Formvorschriften der §§ 34 und 37 RO THV innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorsitzenden des VSG, Helge-Olaf Käding, Heidbrinksfeld 7, 32361 Preußisch Oldendorf*

*([vsg@handballrecht.de](mailto:vsg@handballrecht.de)) oder der Geschäftsstelle des Thüringer Handball-Verbands einzulegen.*

Kattovice, Polen, den 24.01.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helge Käding', written in a cursive style.

Helge Käding  
Vorsitzender VSG